



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 15 (S. 514-541)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	25.06.1871

[S. 514] I.

### **Konstituierung des Regierungsrathes und seiner Direktionen.**

§ 1. Der Regierungsrath konstituiert sich jeweilen nach seiner Gesamterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine einjährige Amtsdauer (Art. 38 der Verfassung), welche je mit dem 30. April des folgenden Jahres zu Ende geht; im dritten Jahr der Wahlperiode begrenzt die Amtsdauer der Gesamtbehörde diejenige des Präsidenten und Vizepräsidenten.

§ 2. Der Regierungsrath vertheilt die Geschäfte behufs Vorbehandlung oder Erledigung nach folgenden Direktionen: // [S. 515]

1. Direktion des Innern,
2. " der Justiz und Polizei,
3. " der Finanzen,
4. " des Militärs,
5. " des Erziehungswesens,
6. " der öffentlichen Arbeiten,
7. " des Sanitäts- und Gefängnißwesens.

Dem Regierungsrathe steht die Befugniß zu, einzelne Geschäftszweige von dem Geschäftskreise einer Direktion abzutrennen und einer andern Direktion zuzutheilen.

§ 3. Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor, welchem ein Stellvertreter beigegeben wird; in Verhinderungsfällen Beider bezeichnet der Regierungsrath einen außerordentlichen Stellvertreter.

§ 4. Die Bestellung der Direktoren und ihrer Stellvertreter wird vom Regierungsrathe beim Beginne seiner Amtsthätigkeit und in der Regel für die ganze Dauer derselben vorgenommen.

Treten während der Amtsdauer Veränderungen im Personalbestande des Regierungsrathes ein, so beschließt derselbe, ob eine Neubestellung der Direktionen stattzufinden habe, oder ob neu eingetretene Mitglieder in die Stellung ihrer Vorgänger einrücken sollen.

Einem Mitgliede des Regierungsrathes darf nicht mehrmals Eine Direktion dauernd übertragen werden.

Kein Mitglied des Regierungsrathes kann mehr als zwei Amtsdauern nach einander derselben Direktion vorstehen (Art. 42, Absatz 2, der Verfassung). // [S. 516]



§ 5. Der Direktion des Innern wird eine Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbeswesen und eine solche für die Landwirthschaft beigegeben, deren Wahl dem Regierungsrathe zusteht; derselbe wird im Weitern die Pflichten und Befugnisse dieser Kommissionen durch Reglements feststellen, welche jedoch der Genehmigung durch den Kantonsrath unterliegen.

Der Direktion des Erziehungswesens wird ein Erziehungsrath beigegeben. Die Organisation desselben und die nähere Bestimmung seiner Kompetenz bleibt dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen vorbehalten.

Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens wird eine vom Regierungsrathe gewählte, aus Fachmännern bestehende Kommission von sechs Mitgliedern (Sanitätsrath) beigegeben, deren Präsident der genannte Direktor von Amtswegen ist.

§ 6. Im Fernern wird der Regierungsrath, namentlich zur Erleichterung der Oberaufsicht über die einzelnen kantonalen Anstalten, den Direktionen des Erziehungswesens und des Sanitäts- und Gefängnißwesens von ihm gewählte Aufsichtskommissionen beigegeben. Die Organisation dieser Behörden und die Feststellung ihrer Pflichten und Befugnisse ist Sache des Regierungsrathes unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrath.

§ 7. Das Sekretariat beim Regierungsrathe wird von einem durch diese Behörde gewählten Staatsschreiber besorgt. Ein ebenfalls vom Regierungsrathe gewählter Kanzleisekretär ist sein Stellvertreter.

§ 8. Dem Staatsarchiv steht ein vom Regierungs- // [S. 517] rathe gewählter Staatsarchivar vor. Der Regierungsrath kann demselben einen Gehülfen beigegeben, der ihn in Verhinderungsfällen auch zu vertreten hat. Die Obliegenheiten des Staatsarchivars und seines Gehülfen wird der Regierungsrath durch ein Reglement bestimmen.

§ 9. Das Sekretariat bei den Direktionen und den ihnen beigegebenen Kommissionen wird je durch einen auf den unverbindlichen Vorschlag der Direktion vom Regierungsrathe gewählten Direktionssekretär besorgt.

Für die Besorgung des Brandassekuranzwesens und für das Abgabewesen wird je ein besonderer Sekretär angestellt.

Bei Verhinderung eines Direktionssekretärs ist der Regierungsrath berechtigt, andere Direktionssekretäre zur Vertretung des Verhinderten anzuhalten.

§ 10. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte auf der Staatskanzlei und den Direktionskanzleien werden die nöthigen Kanzlisten angestellt. Ihre Zahl richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse. Die Anstellung erfolgt entweder auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle für drei Jahre. Die Wahl für alle Anstellungen auf der Staatskanzlei geschieht durch den Regierungsrath. Dasselbe ist der Fall bei Anstellungen auf bestimmte Zeit in den Direktionskanzleien; Anstellungen auf unbestimmte Zeit werden durch die Direktionsvorstände vorgenommen.

Innerhalb der durch den Voranschlag bewilligten Kredite kann der Regierungsrath, wo dieß erforderlich ist, die Zahl der Kanzlisten vermehren oder für vorübergehende Aushülfe den nöthigen Kredit bewilligen. // [S. 518]

Die Kanzlisten können auch zu Arbeiten für andere Kanzleien verwendet werden.



Die Aufsicht über die Kanzleien und deren Rechnungswesen führen der Staatsschreiber, beziehungsweise die Direktionssekretäre. Die Oberaufsicht über die Staatskanzlei und das Staatsarchiv steht dem Regierungspräsidenten und diejenige über die andern Kanzleien den Direktionsvorständen zu.

§ 11. Für die Bedienung des Regierungsrathes, seiner Direktionen und Kommissionen wird die erforderliche Zahl von Waibeln angestellt, welche der Regierungsrath wählt. Die Besorgung des Rathhauses und des Obmannamtes überträgt der Regierungsrath je einem Abwart.

§ 12. Die in diesem Gesetze bezeichneten definitiv angestellten Kanzleibeamten und Bediensteten dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf betreiben.

## **II.**

### **Pflichten und Befugnisse des Regierungsrathes und seiner Direktionen.**

#### **A. Im Allgemeinen.**

§ 13. Dem Präsidenten steht die gesammte Geschäftsleitung des Regierungsrathes zu. Derselbe kann in dringlichen minder wichtigen Fällen einzelne Geschäfte von sich aus erledigen. Alsdann hat er aber für seine dießfällige Entscheidung in der nächsten Sitzung die Genehmigung der Gesamtbehörde einzuholen. // [S. 519]

§ 14. Der endgültige Entscheid über alle Angelegenheiten, deren Besorgung dem Regierungsrathe als kantonaler Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde zukommt, geht von der Gesamtbehörde aus, insofern nicht durch die Gesetzgebung die Erledigung des Geschäftes einer Direktion zugewiesen ist.

Gegen alle Verfügungen, welche eine Direktion in erster Instanz erläßt, steht das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen.

Der Regierungsrath entscheidet endgültig über Kompetenzanstände unter den Direktionen.

§ 15. Die Vorbehandlung der Geschäfte steht den Direktionen zu. Ausnahmsweise jedoch ist der Regierungsrath befugt, hiefür besondere Kommissionen zu bestellen, zu welchen auch Mitglieder außerhalb der Behörde beigezogen werden können; in solchen Fällen ist aber vor definitiver Beschlußfassung derjenigen Direktion, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fallen würde, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.

§ 16. Der Regierungsrath kann bei Behandlung von Gegenständen, für welche spezielle Fachkenntniß erforderlich ist, Experte zu seinen Sitzungen berufen.

§ 17. Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung seiner Beschlüsse nöthigen Anordnungen entweder unmittelbar von sich aus oder durch das Mittel seiner Direktionen.

§ 18. Den Mitgliedern des Regierungsrathes als Direktoren liegt die Leitung und Ueberwachung der gesammten in ihren Geschäftskreis fallenden Verwaltung ob. Zu diesem Behufe stehen ihnen zu jeder Zeit die Protokolle und Akten des Regierungsrathes, // [S. 520] der Direktionen und der ihnen untergeordneten Behörden offen. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der ihnen ertheilten Kredite Gutachten von



Experten oder von andern Direktionen einzuziehen, sich von kantonalen und auswärtigen Behörden – letzteres unter Vorbehalt der Einschränkungen der Bundesgesetzgebung – Bericht erstatten zu lassen und gemäß ihrer Kompetenz allfällig nöthig scheinende Maßregeln selbst anzuordnen oder aus dem Wege der Antragstellung an den Regierungsrath deren Anordnung anzustreben.

Den Direktoren liegt ferner ob: die Entwerfung von Gesetzen und wichtigeren Verordnungen innerhalb ihres Geschäftskreises, die Berichterstattung an den Regierungsrath über den Gang der Verwaltung in ihrem Geschäftskreise, die Entwerfung des Voranschlages für die ihnen unterstellten Verwaltungszweige die Stellung der Spezialrechnungen und die Rechnungsstellung über die von ihnen verwalteten Spezialfonds.

## **B. Im Besondern.**

### **Direktion des Innern.**

§ 19. Der Direktion des Innern steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Aenderungen in dem Bestande der Gemeinden; Aenderung und Bereinigung der Gemeinde- oder Bezirksgrenzen;
2. Prüfung und Anerkennung von Wahlergebnissen; Anstände bei Wahlen;
3. Landrechts- und Bürgerrechtsverhältnisse; Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse; // [S. 521]
4. Kultusangelegenheiten;
5. Streitigkeiten in Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten;
6. Streitigkeiten über Ausschreibung und Vertheilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frohdiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten;
7. Gewährung ordentlicher und außerordentlicher Staatsbeiträge für Armenzwecke an Gemeinden und Armenanstalten; Anordnung von Liebessteuern in schweren Unglücksfällen; Rekurse betreffend Armenunterstützung;
8. wichtigere Maßnahmen zur Förderung der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe;
9. Wahl der kantonalen Forstbeamten, des Direktors und der Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule;
10. Flurstreitigkeiten;
11. Genehmigung der Statuten von Vereinen und Korporationen, soweit eine solche erforderlich ist.

§ 20. Der Direktion des Innern steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Anordnung von Wahlen nach dem Wahlgesetze;
2. Vermittlung von Gesuchen kantonalen und auswärtiger Behörden um Armenunterstützung oder Vergütung von Arzt- und Verpflegungskosten;
3. Leitung und Ueberwachung des Ragionenwesens;
4. minder wichtige Maßnahmen zur Förderung der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe;



5. Genehmigung von Niederlassungsbewilligungen an Landesfremde; // [S. 522]
6. Oberaufsicht über:
  - a. Das statistische Bureau und die Führung der Zivilstandsregister;
  - b. die Bezirksrathskanzleien;
  - c. die Gemeinde- und Korporationsverwaltungen;
  - d. das Armenwesen und die Armenanstalten;
  - e. das Fabrikwesen;
  - f. die Forstpolizei;
  - g. die landwirthschaftliche Schule.

#### **Direktion der Justiz und Polizei.**

§ 21. Der Direktion der Justiz und Polizei steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

- a. Justizwesen.
  1. Gegenstände aus dem Gebiete des Vormundschaftswesens gemäß dem privatrechtlichen Gesetzbuche, inbegriffen die in §§ 383 und 399 daselbst erwähnten Fälle;
  2. Gegenstände aus dem Gebiete der Strafrechtspflege, insoweit die Verwaltungsbehörden kompetent sind, insbesondere:
    - Auslieferung von Verbrechern;
    - Entscheid über streitige Ordnungsstrafen;
    - Rekurse gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft;
    - Behandlung von Begnadigungsgesuchen; Entscheid über Vollziehung auswärtiger Strafurtheile gegen Kantoneinwohner;
  3. Herausgabe der Gesetzessammlung; // [S. 523]
  4. Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, soweit die Verwaltungsbehörden kompetent sind, z. B. Beischaffung von Ausweisen zur Eingehung von Ehen, sowie von auf privatrechtliche Verhältnisse bezüglichen Akten von außerkantonalen Behörden u. s. f.
  5. Maßnahmen bei Anständen staatsrechtlicher Natur mit andern Kantonen, dem Bunde oder dem Auslande;
  6. Streitigkeiten über das Bedürfniß der Abtretung von Privatreechten.
- b. Polizeiwesen.
  1. Wahl der Offiziere des Polizeikorps und der Eichmeister;
  2. Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an politische Flüchtlinge und Wegweisung solcher; Einbürgerung von Heimatlosen;
  3. Entscheid über streitige Anordnungen von Schutzmaßregeln gegen den Betrieb sicherheitsgefährlicher Gewerbe, bei Verkehrsanstalten, Schießstätten u. s. w.;
  4. Entscheid über streitige Polizeianordnungen betreffend Maß und Gewicht, Patent- und Hausirwesen, Verkauf von Nahrungsmitteln u. s. f.;
  5. Streitigkeiten über Errichtung von Feuerweiern.



§ 22. Der Justiz- und Polizeidirektion steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

a. Justizwesen.

1. Entscheidungen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens, soweit sie nicht dem Regierungs- // [S. 524] rathe zustehen, und Oberaufsicht über dasselbe gemäß dem privatrechtlichen Gesetzbuche;
2. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft;
3. Gewährung der bedingten Entlassung von Sträflingen und Wiedereinberufung solcher;
4. Oberaufsicht über die von Verwaltungsstellen ausgefallten Bußen.

b. Polizeiwesen.

1. Anstellung und Entlassung der Polizeiangestellten; Erlaß von Reglements für dieselben und Handhabung der Disziplin;
2. Handhabung der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen;
3. Handhabung der Fremdenpolizei, namentlich Ueberwachung der politischen Flüchtlinge; vorläufige Unterbringung von Heimatlosen und Findelkindern; Ueberwachung der Armenpolizei und Maßnahmen gegen den Bettel;
4. Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei, namentlich beim Eisenbahn- und Schifffahrtsverkehr, und vorläufige Anordnung von Schutzmaßregeln;
5. Handhabung der Verkehrspolizei; Ertheilung und Entzug von Hausir- und Marktpatenten; Maßregeln gegen das Lotteriewesen;
6. Handhabung der Sittenpolizei;
7. Aufsicht über die Jagd und Fischerei;
8. Handhabung der Feuerpolizei. // [S. 525]

#### **Direktion der Finanzen.**

§ 23. Der Direktion der Finanzen steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende

Geschäfte zu:

1. Definitive Feststellung der Staatsrechnung und des Budgetentwurfes;
2. Staatsanleihen und Amortisation von Staatsschulden;
3. Gegenstände des Steuerwesens;
4. Verträge über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften, Pachtung und Verpachtung von solchen, sofern die Pachtsumme 500 Fr. übersteigt;
5. Salz- und Bergwerkregal, inbegriffen Schürfbewilligungen und Bergwerkskonzessionen;
6. Linthangelegenheiten;
7. Bewilligung von Tavernenrechten; Rekurse über Ertheilung von Wirtschaftspatenten;
8. Regulierung der Kapitalisirung von Zehnten u. s. f.;
9. Abschluß von Lieferungsverträgen für Staatszwecke im Betrage über 1000 Fr., sofern das Geschäft nicht einer der übrigen Direktionen zufällt;



10. Festsetzung der Wirthschaftspläne für Staatswaldungen;
11. Wahl der Beamten der Staatskasse, der Domänen- und Salzverwaltung; Wahl des Rechnungsrevisors, des Spitalkassiers, des Bergrathes, des Bergwerkaufsehers in Käpfnach, des Seefischnenaufsehers und der Steuerkommissäre;
12. Wahl der Beamten für die Gebäudeschätzungen;
13. Anordnung von allgemeinen Schätzungsrevisionen // [S. 526] und außerordentlichen Schätzungen; Erhebung der Brandsteuer;
14. Ertheilung von Beiträgen zur Förderung des Löschwesens;
15. Bewilligung von Agenturen für die Mobiliarassekuranz.

§ 24. Die Direktion der Finanzen entscheidet unter Zuzug von zwei weitem vom Regierungsrathe aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern über die Bewilligung von Darleihen des Staates und die damit zusammenhängenden Fragen, sowie über die Zensur der Rechnungen.

§ 25. Der Direktion der Finanzen steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Aufsicht über die Domänenverwaltung, die Staatskassaverwaltung, die Werthtitel und Kassen des Staates, die Salzverwaltung und den Bergbau;
2. Gegenstände des Steuerwesens gemäß dem Gesetze;
3. Abschluß von Lieferungsverträgen für Staatszwecke bis aus den Betrag von 1000 Fr., sofern das Geschäft nicht einer der übrigen Direktionen zufällt;
4. Abschluß von Pachtverträgen bis auf den Betrag von 500 Fr.;
5. Ertheilung von Weinschenk- und Speisepatenten;
6. Errichtung von Salzauswägerstellen;
7. Ertheilung von Jagd- und Fischereipatenten;
8. Genehmigung des jährlichen Hieb- und Kulturplanes für die Staatswaldungen;
9. Genehmigung der von Beamten zu leistenden Kautionen; // [S. 527]
10. Aufsicht über die Brandversicherungsanstalten;
11. Anerkennung des Brandschadens u. s. f.

#### **Direktion des Militärs.**

§ 26. Der Direktion des Militärs steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Ersatzleistung für nicht erfüllte Militärpflicht;
2. Einberufung und Unterbringung der Truppen;
3. Wahlen zu Militärstellen nach den Bestimmungen des Gesetzes;
4. Vorschläge für den eidgenössischen Stab, vom Hauptmann an aufwärts;
5. Vermehrung oder Verminderung des Kriegsmaterials;
6. Abschluß von Lieferungsverträgen über den Betrag von 1000 Fr.;
7. Beschaffung von Reit- und Zugpferden für den Felddienst.

§ 27. Der Direktion des Militärs steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:



1. Ueberwachung der kantonalen Uebungen und Anordnung der Besammlung und Entlassung der Truppen nach dem jeweilen vom Regierungsrathe oder von den Bundesbehörden aufgestellten Plan;
2. Vollziehung militärischer Verordnungen eidgenössischer Behörden, welche unmittelbar an die Direktion gelangen;
3. Dienstaufgebote und Unterbringung kleinerer Truppenabtheilungen bis zur Stärke einer Kompagnie; // [S. 528]
4. Ernennungen für Militärstellen, soweit sie nach der Militärorganisation [recte: Militärorganisation] der Direktion zustehen;
5. Streitigkeiten betreffend Dienstpflicht und Dienstbefreiung;
6. Streitigkeiten über Besoldung, Verpflegung u. s. f.;
7. Handhabung der Kriegszucht;
8. Inanspruchnahme der vom Dienst Befreiten zu militärischen Zwecken;
9. Ueberwachung der gesammten Militärverwaltung, insbesondere: Beaufsichtigung der Verrichtungen der Waffenchefs, der Bezirkskommandanten, des Kantonskriegskommissärs und seiner Gehülfen, des Zeughausdirektors und seiner Gehülfen;
10. Abschluß von Verträgen für Lieferungen aller Art zu militärischen Zwecken bis auf den Betrag von 1000 Fr.;
11. Ueberwachung des gesammten Militärpflichtersatzwesens, insbesondere: Verifikation der Ersatztabellen und Kontrolirung des Pflichtersatzbezuges;
12. Kontrolirung der Thätigkeit der freiwilligen Schießvereine und Verabreichung der Staatsunterstützung an dieselben;
13. Vermittlung der Militärpensionsangelegenheiten.

#### **Direktion des Erziehungswesens.**

§ 28. Der Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrathe steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

I. Im Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Wahl, beziehungsweise Bestätigung:
  - a. des Rektors und der Professoren der Hochschule; // [S. 529]
  - b. der Rektoren, Prorektoren und Lehrer der Kantonsschule;
  - c. des Direktors und der Lehrer der Thierarzneischule;
  - d. des Seminardirektors und der Seminarlehrer;
  - e. des Kantonsschulverwalters;
  - f. des Obergärtners am botanischen Garten;
2. Ertheilung von Personalzulagen und Gratifikationen an Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten, nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen;
3. Aufsicht über die Verwendung des Hochschulfonds;
4. Errichtung von Parallelklassen an der Kantonsschule.

II. Im Gebiete des Volksschulwesens:





1. Trennung und Vereinigung von Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen;
  2. Ertheilung von Staatsbeiträgen nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen.
- § 29. Der Direktion des Erziehungswesens, beziehungsweise dem Erziehungsrathe, steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:
- I. Im Gebiete des höhern Unterrichtswesens:
    1. Oberaufsicht über die Hochschule, die Kantonsschule, die Thierarzneischule und das Seminar;
    2. Urlaubsertheilungen an die Lehrer dieser Anstalten und Fürsorge für vorübergehende Stellvertretung;
    3. Ertheilung der Lehrbefugniß an Privatdozenten;
    4. Genehmigung des Lektionskataloges für die Hochschule; // [S. 530]
    5. Bewilligung an nicht immatrikulierte minderjährige Kantonsbürger zum Anhören von Vorlesungen an der Hochschule;
    6. Relegation von Hochschülern;
    7. Oberaufsicht über die sämtlichen wissenschaftlichen Sammlungen und den botanischen Garten;
    8. Vergebung sämtlicher Freiplätze und Stipendien und Oberaufsicht über das Stipendiat;
    9. Oberaufsicht über die Kantonsschulverwaltung und Genehmigung der Rechnungen sämtlicher Kantonallehranstalten, sowie des Hochschulfondes;
    10. Bestimmung der Zahl der in das Seminar aufzunehmenden Zöglinge (Kantons- und Nichtkantonsbürger);
    11. Festsetzung des Kostgeldes am Konvikte des Seminars.
  - II. Im Gebiete des Volksschulwesens:
    1. Oberaufsicht über das gesammte Volksschulwesen, Privatlehranstalten inbegriffen;
    2. Aufnahme in den Stand der Volksschullehrer;
    3. Bestellung von Schulverwesern und Vikaren und Abordnung von Seminaristen an Schulen zur Aushilfe;
    4. Festsetzung der Lehrpläne;
    5. Aufträge zur Bearbeitung von Lehrmitteln und Abschluß daheriger Verträge; Festsetzung der obligatorischen Lehrmittel;
    6. Errichtung von Successivklassen;
    7. Letztinstanzlicher Entscheid bei Streitigkeiten be- // [S. 531] treffend Erbauung und Umänderung der Schulhäuser;
    8. Anordnung außerordentlicher Schulinspektionen.
  - III. Im gesammten Unterrichtswesen:
    1. Verabscheidung der Jahresberichte;
    2. Entscheidung von Rekursen;
    3. Bestellung von Vikariaten und Ertheilung von Vikariatszulagen;
    4. Suspension von Lehrern;



5. Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und Ertheilung von Ruhegehalten.

In seiner Einzelkompetenz verfügt der Direktor des Erziehungswesens betreffend die Geschäfte unter I. 2, 3, 4, 5 und 6.

#### **Direktion der öffentlichen Arbeiten.**

§ 30. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Neubau und Eintheilung von Straßen;
2. Anordnung von Wasserbauten, Flußkorrekturen, Wuhungen u. s. f., insofern damit eine Ausgabe von mehr als 1000 Fr. verbunden ist;
3. Verabreichung von Staatsbeiträgen an Straßen, Wasserbauten u. s. w.;
4. Bewilligung zur Errichtung von Fähren und Stegen über den Rhein, die Limmat, Sihl, Thur, Töß, Reuß und Glatt;
5. Streitigkeiten betreffend Straßen- und Wasserbauten; // [S. 532]
6. Streitigkeiten über Unterhaltungspflicht von öffentlichen Straßen und Wegen, von Brücken, Wuhungen und Dämmen;
7. Entscheidung aller Streitigkeiten über die Anwendung des Gesetzes betreffend eine Bauordnung;
8. Beschlüsse betreffend Neubauten von Staatsgebäuden und betreffend Reparaturen an denselben, wenn die Kosten den Betrag von 1000 Fr. übersteigen;
9. Zuschlag von Akkordarbeiten, welche den Betrag von 2500 Fr. übersteigen;
10. Beschlüsse betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß von Vergleichen, insofern der Streitwerth 500 Fr. übersteigt;
11. Anträge betreffend Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen;
12. Bewilligung von Wasserrechten;
13. Feststellung der Kantonsgrenze und Maßnahmen betreffend die Kantonskarte;
14. Wahlen:
  - a. des Kantonsingenieurs und der Kreisingenieure;
  - b. des Staatsbauinspektors, des Bauaufsehers und des Zeichners.

§ 31. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Zuschlag von Akkordarbeiten, wenn es sich um eine Ausgabe bis auf den Betrag von 2500 Fr. handelt;
2. Verfügungen betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß von Vergleichen, sofern der Streitwerth nicht mehr als 500 Fr. beträgt; // [S. 533]
3. Anordnung des dem Staate obliegenden Unterhalts von Straßen und der damit verbundenen Brücken, Mauern und Dolen; Ankauf der nöthigen Kiesgruben;
4. Wahl der Straßenaufseher; Bestellung der Straßenwärter auf den Straßen I. Klasse und Bestätigung der von den Statthalterämtern getroffenen Wahlen von Straßenwärtern auf Straßen II. Klasse;
5. Anordnung von Wasserbauten (Flußkorrekturen, Wuhungen u. s. f.), insofern damit eine Ausgabe von nicht mehr als 1000 Fr. verbunden ist;



6. Oberaufsicht über das Straßenwesen;
7. Oberaufsicht über den Reichsboden, die öffentlichen Gewässer, die öffentlichen Haaben, Landungsstege u. s. f.;
8. Bewilligung von Landanlagen und andern Bauten im See- und Flußgebiet;
9. Besorgung der der Aufsicht der Direktion unterstellten Staatsgebäude und des mit denselben zusammenhängenden Grundeigentums;
10. Anordnung von Reparaturen an den Staatsgebäuden, wenn die Kosten derselben den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigen;
11. Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars in den Staats- und Bezirksgebäuden, soweit dasselbe nicht einer besondern Verwaltung unterstellt ist;
12. Oberaufsicht über die baupolizeilichen Verrichtungen der Gemeindebörden;
13. Oberaufsicht über den baulichen Zustand der // [S. 534] Eisenbahnen und Dampfschiffe mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung;
14. Oberaufsicht über die Arbeiten des kantonalen Katasterverifikators.

#### **Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens.**

§ 32. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens in Verbindung mit dem Sanitätsrathe steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Maßnahmen betreffend die öffentliche Gesundheitspflege;
2. Entscheid über streitige sanitäts-polizeiliche Verfügungen oder Anordnungen der untern Behörden;
3. Wahl der amtlichen Aerzte und des Kantonsapothekers.

In dringlichen Fällen erledigt der Direktor diese Geschäfte von sich aus.

§ 33. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens allein steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Oberaufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und das Gefängnißwesen;
2. Abschluß von Lieferungsverträgen für diese Anstalten, insofern sie den Betrag von 1000 Fr. übersteigen;
3. Wahl des Sanitätsrathes;
4. Bewilligung zur Errichtung von Apotheken;
5. Wahl der Direktoren der Irrenanstalt Burghölzli, der Pflegeanstalt Rheinau und der Strafanstalt; // [S. 535] Wahl der Aerzte, Geistlichen, Lehrer und Verwalter an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und an der Strafanstalt.

§ 34. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Oberaufsicht über die amtlichen Medizinalpersonen;
2. Anordnung der Prüfungen für Medizinalpersonen und deren Patentirung;
3. Oberaufsicht über die Apotheken, Materialwaarenhandlungen und über den Giftverkauf;
4. Oberaufsicht über die gegen ansteckende oder epidemische Krankheiten bestehenden Einrichtungen;



5. Anordnung von Schutzmaßregeln beim Vorkommen anderweitiger gesundheitsschädlicher Einflüsse, namentlich in Wohnung, Nahrung, Gewerben u. s. f., soweit nicht die Mitwirkung des Regierungsrathes erforderlich ist;
6. Anordnung der Bezeichnung der Hunde;
7. Ueberwachung und Kontrolle des Viehverkehrs und Ertheilung von Beiträgen aus dem Viehscheinstempelfond an Viehverlust;
8. Aufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Gefängnisse;
9. Mitwirkung bei der Wahl der untern Beamten und Angestellten dieser Anstalten;
10. Genehmigung der Aufnahme von Kranken;
11. Abschluß von Lieferungsverträgen für diese Anstalten bis auf den Betrag von 1000 Fr.

§ 35. Dem Sanitätsrathe steht zu:

1. Vornahme von Prüfungen der Medizinalpersonen // [S. 536] und Entscheidung hierüber, beziehungsweise Erlaß derselben;
2. Prüfung der amtlichen ärztlichen Befunde (visa et reperta);
3. Abgabe von Obergutachten;
4. Begutachtung technischer Fragen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

### III.

#### **Geschäftsordnung für den Regierungsrath und seine Direktionen.**

§ 36. Der Regierungspräsident sowie die Direktoren führen über die bei ihnen eingegangenen Geschäfte ein fortlaufendes Verzeichniß unter Angabe des Datums ihres Eingangs und der Art ihrer Erledigung; diese Geschäftsverzeichnisse stehen den Mitgliedern jederzeit zur Einsicht offen.

§ 37. Der Präsident wird die beim Regierungsrathe eingehenden Geschäfte entweder sofort in nächster Sitzung der Behörde vorlegen oder dieselben einer Direktion zur Berichterstattung oder Antragstellung oder Erledigung zuweisen. Die Anträge der Direktionen erhalten Beschlussesform. Der Präsident wacht über den rechtzeitigen geschäftsmäßigen Wiedereingang der überwiesenen Geschäfte.

§ 38. Der Präsident versammelt die Behörde von sich aus, so oft die Geschäfte dies erfordern oder auch auf Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Abhaltungsgründe haben sie dem Präsidenten // [S. 537] sofort mitzutheilen und für eine länger als fünf Tage dauernde Abwesenheit von der Behörde Urlaub einzuholen.

§ 39. Zur Gültigkeit der Verhandlungen und Wahlen ist die Mitwirkung der Mehrzahl sämtlicher Mitglieder erforderlich; würde durch Krankheit, Ausstandsverhältnisse oder sonst unabwendbare Verhinderungsgründe die Zahl der anwesenden Mitglieder unter die absolute Mehrheit sinken, so können in einem solchen Falle ausnahmsweise drei Mitglieder über einen Gegenstand gültig verhandeln, wenn sie die Erledigung desselben einstimmig für dringlich erklären.

§ 40. Die Mitglieder des Regierungsrathes und der den Direktionen beigegebenen Kommissionen, sowie die Sekretäre haben sich bei Verhandlungen oder Wahlen in den



Ausstand zu begeben, wenn sie selbst oder Blutsverwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder dabei persönlich betheilig sind, oder wenn sie selbst in unterer Instanz bei der Entscheidung des Geschäftes mitgewirkt haben.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die betreffende Behörde abschließlich über die Ausstandsfrage.

Bei Entscheidung von Rekursen gegen Verfügungen oder Beschlüsse der Direktionen, des Erziehungsrathes oder stehender Kommissionen dürfen diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, von welchen die rekurrirte Verfügung ausgegangen ist, oder die bei der rekurrirten Schlußnahme mitgewirkt haben, weder einen Antrag stellen, noch an der Abstimmung theilnehmen. // [S. 538]

§ 41. Der Präsident bringt in der Sitzung die Geschäfte in der ihm geeignet scheinenden Reihenfolge zur Behandlung; die Mitglieder sind indessen berechtigt, zur Tagesordnung Abänderungsanträge zu stellen und darüber im Streitfalle die Behörde entscheiden zu lassen. Wichtige Traktanden sind den Mitgliedern rechtzeitig anzuzeigen.

§ 42. Fällt der in Behandlung liegende Gegenstand in den Geschäftskreis einer Direktion, so wird vorerst deren Vorstand in Anfrage gesetzt; hernach findet freies Wortbegehren und freie Antragstellung statt.

§ 43. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe über die gestellten Anträge verpflichtet.

Sitzt die Behörde in ungerader Zahl, so ist zum Entscheide die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und steht dem Präsidenten das Stimmrecht nur bei gleichgetheilten Stimmen zu.

Sitzt die Behörde in gerader Zahl, so nimmt der Präsident gleich den übrigen Mitgliedern an der Abstimmung Theil, und gilt bei gleichgetheilten Stimmen derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

§ 44. Der Präsident legt die Fragenstellung über die gefallenen Anträge vor; wird dieselbe beanstandet, so entscheidet die Behörde. Ueber allfällige Ordnungsanträge muß zuerst abgestimmt werden.

§ 45. Die Minderheit der Behörde ist berechtigt, ihre Stimmgabe unter Anführung der von ihr geltend gemachten Gründe am Protokoll vormerken zu lassen.

§ 46. Die Protokolle des Regierungsrathes, seiner Direktionen und Kommissionen sollen eine genaue Bezeichnung aller an diese Stellen gelangenden Geschäfte und eine vollständige Angabe der hierüber erlassenen Beschlüsse und Verfügungen enthalten.

§ 47. Die Mitglieder dieser Behörden haben das Recht zu verlangen, daß ein Beschluß vor dessen Protokollirung oder Ausfertigung einer nochmaligen Durchsicht mit Bezug auf die Redaktion unterworfen werde.

§ 48. Das Protokoll ist der Behörde in der Regel je in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 49. Beschlüsse, Verfügungen und Schreiben, welche öffentlich bekannt gemacht werden sollen, sowie Verträge sind vom Präsidenten, beziehungsweise Direktor und Sekretär, bloße Protokollauszüge vom Sekretär allein zu unterzeichnen. Den



untergeordneten Behörden oder den Privaten ist von der Erledigung eines Geschäftes durch einfachen Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 50. Ueber die Art der Aufbewahrung und über die Aushingabe von Akten erledigter Geschäfte bei den einzelnen Kanzleien wird der Regierungsrath die geeigneten Vorschriften erlassen.

#### **IV.**

##### **Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.**

§ 51. Durch dieses Gesetz werden alle frühern, mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation, die Be- // [S. 540] fugnisse und Pflichten sowie die Geschäftsordnung des Regierungsrathes u. s. w. vom 2. April 1850.
2. Das Gesetz betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes vom 24. Weinmonat 1859, soweit sich dasselbe nicht auf die Besoldungsverhältnisse bezieht.
3. Das Gesetz betreffend die Errichtung einer Handelskammer vom 27. Jenner 1835.
4. § 5 des Gesetzes betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten u. s. w. vom 22. April 1862, soweit derselbe die letztinstanzliche Rekurskommission betrifft.

§ 52. Die Bestimmung des § 80, Absatz 1, des Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur u. s. w. vom 30. Brachmonat 1863 erhält folgende Fassung:

«Die Rekurse gegen Verfügungen der Gemeindräthe oder ihrer Baukommissionen betreffend die Handhabung der Baupolizei gehen in erster Instanz an die Bezirksräthe, in letzter Instanz an den Regierungsrath.»

§ 53. Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation ihrer Aufsichtsbehörden in Kraft.

§ 54. Der Regierungsrath wird die Besoldungen des Kanzleisekretärs, der Sekretäre der Direktionen der Justiz und Polizei und des Sanitäts- und Gefängnißwesens für so lange bestimmen, als dieselben nicht durch das Besoldungsgesetz endgültig festgesetzt sein werden. // [S. 541]

§ 55. Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald dessen Annahme durch das Volk vom Kantonsrathe festgestellt sein wird. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 24. Jenner 1871.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

S. Bleuler.

Der erste Sekretär:

Dr. J. Stöbel.



Der Regierungsrath

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 3. Heumonath 1871 das Ergebniß der Volksabstimmung vom 25. Brachmonath 1871 festgestellt hat und sich ergeben:

Votanten:

42937.

Annehmende:

26269.

Verwerfende:

5093.

Leere und ungültige Stimmen: 11575.

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 10. Heumonath 1871.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Regierungspräsident:

Sieber.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.02.2016]